

# MITTEILUNGSBLATT

DER

## Medizinischen Universität Innsbruck

Internet: <http://www.i-med.ac.at/universitaet/mitteilungsblatt/>

---

Studienjahr 2003/2004

Ausgegeben am 29. Juni 2004

30. Stück

149. Verlautbarung der Änderung des Studienplans vom 27. Juni 2003 für das Diplomstudium der Zahnmedizin an der Medizinischen Universität Innsbruck, kundgemacht im Mitteilungsblatt der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck vom 27. Juni 2003, 35. Stück, Nr. 31;

149. Verlautbarung der Änderung des Studienplans vom 27. Juni 2003 für das Diplomstudium der Zahnmedizin an der Medizinischen Universität Innsbruck, kundgemacht im Mitteilungsblatt der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck vom 27. Juni 2003, 35. Stück, Nr. 311;

## ÄNDERUNG

### **Studienplan für das Diplomstudium der Zahnmedizin**

#### **1 Aufbau des Diplomstudiums**

##### **1.1 Dauer und Gliederung des Studiums**

Das Diplomstudium Zahnmedizin dauert 12 Semester und umfasst ein Gesamtstundenausmaß von 230 Semesterstunden. Davon entfallen 206,8 Semesterstunden auf Pflichtfächer. 72,8 Semesterstunden (35,2 %) werden in Form von Praktika, Seminaren oder Kleingruppenunterricht abgehalten. Zusätzlich sind 23,2 Semesterstunden freie Wahlfächer zu belegen. Weiters ist im 3. Studienabschnitt ein Praktikum im Ausmaß von insgesamt 72 Wochen zu absolvieren. Bei diesem Praktikum handelt es sich um keine Lehrveranstaltung im Sinne des § 7 UniStG<sup>1</sup>. Die Vizerektorin/der Vizerektor für Lehre und Studienangelegenheiten bzw. das studienrechtliche Organ hat dafür Sorge zu tragen, dass diese 72 Wochen Praktikum nicht außerhalb der vorlesungsfreien Zeit stattfinden werden (lt. Satzung studienrechtliche Bestimmung der Medizinischen Universität Innsbruck). Das Studium ist in 3 Studienabschnitte gegliedert; davon umfasst der 1. Studienabschnitt zwei Semester, der 2. Studienabschnitt vier Semester und der 3. Studienabschnitt sechs Semester.

##### **1.2 Studienbeginn**

Die erstmalige Zulassung zum Diplomstudium der Zahnmedizin ist grundsätzlich im Sommer- und im Wintersemester möglich. Die Studierenden werden jedoch darauf hingewiesen, dass der Studienplan dahingehend ausgelegt ist, dass nur bei Studienbeginn in einem Wintersemester die Pflichtlehrveranstaltungen in ihrer zeitlichen Abfolge aufeinander abgestimmt sind. Den Studierenden, die ihr Studium im Sommersemester beginnen, wird empfohlen im ersten Semester freie Wahlfächer zu absolvieren. Dazu werden freie Wahlfächer angeboten, die der Vorbereitung für das Studium dienen.

##### **1.3 Die Studieneingangsphase**

In der Studieneingangsphase sind Lehrveranstaltungen von 9,5 Semesterstunden vorgesehen, die sowohl die Diplomstudien Human- und Zahnmedizin betreffen, als auch das Tätigkeitsfeld der AbsolventInnen dieser Studien in der medizinischen Praxis und Wissenschaft besonders kennzeichnen. Die Studieneingangsphase weist auf die an Studierende und in weiterer Folge an ÄrztInnen gestellten Anforderungen hin.

---

<sup>1</sup> Anmerkung: Die Einfügung dieses Satzes wurde vom Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur in seinem Schreiben vom 17. 06. 02 (GZ52.354/23-VII/D/2/2002) als Bedingung für die Nichtuntersagung gefordert. Dieser Satz ist daher nicht Bestandteil des vom Senat beschlossenen Textes.

---

## **1.4 Wissenschaftliche Ausbildung und Erziehung zu lebenslangem Lernen**

Im problemorientierten Kleingruppenunterricht (pKGU) des 2. Studienabschnitts (Wahlelemente) sollen die Studierenden lernen, spezielle theoretische oder praktische Fragestellungen der klinischen Medizin und Zahnmedizin oder medizinischen/zahnmedizinischen Grundlagenforschung selbständig zu erarbeiten. Als Grundlage für diesen Unterricht dienen den Studierenden Vorlesungen über die Methoden der Medizinischen Wissenschaft, Biostatistik, Bioethik, sowie Lehr- und Lernmethoden im 1. Studienabschnitt und dem 1. Teil des 2. Studienabschnitts. Die Studierenden haben zu dokumentieren, dass sie in der Lage sind, sich in einer von ihnen gewählten diagnostischen oder therapeutisch relevanten Fragestellung ständig durch Heranziehung adäquater Informationsquellen am aktuellen Stand des Wissens zu halten. Damit soll sowohl die Kompetenz als auch die gewünschte positive Grundeinstellung zu lebenslangem Lernen erreicht werden. Gemeinsam mit einem Seminar für DiplomandInnen (2 Semesterstunden) dient dieser pKGU auch als Vorbereitung zur Abfassung der Diplomarbeit.

## **1.5 Praxisorientierung – Klinische Ausbildung**

Die klinisch-praktische Ausbildung an der Universitätsklinik beginnt bereits im 1. Studienabschnitt und wird aufbauend in allen Abschnitten durchgeführt. Besonders im 3. Studienabschnitt wird die praktisch-zahnärztliche Ausbildung sehr betont, da mit Abschluss des Studiums die Befähigung zur Ausübung des zahnärztlichen Berufes erlangt wird. Damit soll sichergestellt werden, dass handlungskompetente ZahnmedizinerInnen ausgebildet werden.

## **1.6 Unterricht während der zahnärztlichen Ausbildung**

Der Unterricht während der spezifischen zahnärztlichen Ausbildung (3. Studienabschnitt, 7. – 12. Semester) stellt eine Kombination von manuellen Übungen, klinischen Praktika und klinischen Vorlesungen dar. Dabei wird den Studierenden die Möglichkeit einer kontinuierlichen und unmittelbar am Patienten stattfindenden praktischen zahnärztlichen Ausbildung geboten. Diese Ausbildung dient auch zur Vorbereitung auf den praktischen Teil der Diplomarbeit.

## **1.7 Prüfungssystem**

Prüfungen sind methodisch so gestaltet, dass sie möglichst objektiv, reliabel und valide sind. Für jede Unterrichtsstunde werden von den jeweiligen FachvertreterInnen Lehrinhalte erstellt und öffentlich zugänglich gemacht. Diese sollen den Lehr- und Lernstoff genau definieren, aber keine Skripten darstellen, die die Lehrbücher ersetzen. Die verschiedenartigen Lernziele (Wissen, Fertigkeiten und Einstellungen) erfordern den gezielten Einsatz unterschiedlicher Prüfungsmethoden. Unterricht und Prüfungen finden in integrierter Form statt. Die Zahl der Prüfungen mit Konsequenzen für den Studienfortschritt (= „summative integrierte Prüfungen“, SIP<sup>2</sup>) wird klein gehalten, jedoch werden Prüfungen zur Steuerung des Lernprozesses und zur Selbstevaluierung (= „formative integrierte Prüfungen“, FIP) regelmäßig durchgeführt. Alle verantwortlichen FachvertreterInnen werden in die Vorbereitung und in die Leistungsbeurteilung der jeweiligen Prüfung entscheidend miteinbezogen. Die Vizerektorin / der Vizerektor für Lehre und Studienangelegenheiten bzw. das studienrechtliche Organ erstellt im Einvernehmen mit den einzelnen FachvertreterInnen einen Schlüssel, der gewährleistet, dass eine erfolgreiche Absolvierung einer SIP auch eine erfolgreiche Absolvierung in einzelnen Disziplinen beinhaltet.

---

<sup>2</sup> **Abkürzungen:** FIP: formative integrative Prüfung; SIP: summative integrative Prüfung; pKGU: problemorientierter Kleingruppenunterricht.

---

## **1.8 Lehrveranstaltungen zur Geschlechterforschung**

In Zusammenarbeit mit entsprechenden postsekundären Bildungseinrichtungen werden während des Studiums Lehrveranstaltungen angeboten, in denen die für die Prävention, Diagnose und Therapie von Erkrankungen relevanten geschlechter-spezifischen Unterschiede gelehrt werden. Dabei wird insbesondere auch auf die besonderen Bedürfnisse und Aufgaben von Frauen als PatientInnen und ÄrztInnen, Fragen der Gleichbehandlung im Gesundheits- und Sozialsystem sowie der Krankenversorgung eingegangen. Diese Lehrveranstaltungen umfassen einen Rahmen von bis zu einer Semesterstunde aufgeteilt im Rahmen der integrierten Themenblöcke des 2. Studienabschnitts.

## **1.9 Semesterstunden (SSt)**

Der Umfang der Lehrveranstaltungen wird in Semesterstunden (SSt) angegeben. Entsprechend der mittleren Dauer eines Semesters (15 Wochen) bedeutet „eine Semesterstunde“ 15 mal eine akademische Unterrichtsstunde zu je 45 Minuten.

## **1.10 Blockveranstaltungen**

Ein Teil des Unterrichts findet in zeitlich und inhaltlich strukturierten, aufeinander aufbauenden Themenblöcken statt. In diesen erfolgt der Unterricht in den unten angeführten Lehrveranstaltungsformen. Die Themenblöcke werden von Lehrveranstaltungen begleitet, in denen der Bezug zwischen dem in Lehrveranstaltungen erworbenen Wissen und der praktischen Tätigkeit hergestellt und entsprechende zahnärztliche Fähigkeiten und Fertigkeiten erlernt werden.

## **1.11 Ergänzungsprüfungen**

Laut §4 (1) UBVO 1998 muss für die Studienrichtungen Humanmedizin und Zahnmedizin vor vollständiger Ablegung der 1. Diplomprüfung die Zusatzprüfung in Latein positiv abgelegt werden.

# **2 Arten von Lehrveranstaltungen**

## **2.1 Pflichtfächer**

Damit werden jene für alle Studierenden der Zahnmedizin laut Studienplan verpflichtenden Lehrveranstaltungen bezeichnet.

## **2.2 Wahlfächer**

Im 2. Studienabschnitt haben die Studierenden im Rahmen des problemorientierten Kleingruppenunterrichts (pKGU) aus verschiedenen Wahlfächern zu wählen. Diese sind unter Punkt 5.2 aufgelistet. Die Lehrveranstaltungen dieser Wahlfächer stellen Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter dar.

## **2.3 Freie Wahlfächer**

Die Studierenden des Diplomstudiums Zahnmedizin sind verpflichtet im Laufe des Studiums freie Wahlfächer im Umfang von 23 Semesterstunden erfolgreich zu absolvieren. Dabei können die Studierenden frei aus den Lehrveranstaltungen aller anerkannten postsekundären Bildungseinrichtungen wählen. An der Medizinischen Universität Innsbruck werden ebenfalls - von der Vizerektorin / dem Vizerektor für Lehre und Studienangelegenheiten bzw. dem studienrechtlichen Organ zu bewilligende - freie Wahlfächer angeboten, die den Studierenden zur Vertiefung des Pflichtlehreangebotes besonders empfohlen werden. Es werden auch Lehrveranstaltungen angeboten, die der Vorbereitung für das Studium (Ergänzung zum 1. Studienabschnitt) dienen. Die freien Wahlfächer müssen vor Absolvierung der letzten mündlichen Gesamtprüfung absolviert worden sein.

---

### **3 Unterrichtsformen**

Der Ausbildungsplan des Diplomstudiums Zahnmedizin sieht unterschiedliche Arten von Lehrveranstaltungen sowie Formen des selbstständigen Wissenserwerbs vor, in denen sich die Studierenden umfassende medizinische Kenntnisse und die entsprechend dem Qualifikationsprofil geforderten berufsrelevanten praktischen Fertigkeiten aneignen. Je nach Inhalt und Ausbildungsziel werden folgende Arten von Unterrichtsformen unterschieden:

#### **3.1 Vorlesungen (VO)**

Sie dienen der Einführung in Grundkonzepte und Systematik, dem Aufzeigen des wissenschaftlichen Hintergrundes, der Förderung vernetzten und Fächer übergreifenden Denkens, der Erklärung von komplizierten Sachverhalten und deren klinischer Relevanz.

#### **3.2 Seminare (SE)**

Sie stellen eine wichtige Ausbildungsmethode für den Wissenserwerb dar, wobei durch aktive Mitarbeit der Studierenden in Kleingruppen vor allem die Fähigkeit erlernt wird, das erworbene Wissen bei der Analyse und Lösung von Fragestellungen anzuwenden. Diese Unterrichtsform soll vor allem die eigenständige Auseinandersetzung mit theoretischen Problemen auf wissenschaftlicher Basis und Schlüsselqualifikationen wie z.B. Teamfähigkeit fördern.

Die Vizerektorin / der Vizerektor für Lehre und Studienangelegenheiten bzw. das studienrechtliche Organ kann in der Phase, in der Lehrveranstaltungen sowohl für den alten als auch für den neuen Studienplan angeboten werden müssen, bis zu 30% der Semesterstundenanzahl für Seminare als Vorlesung anbieten.

#### **3.3 Praktika (PR)**

Sie dienen der Aneignung von praktischen zahnärztlichen Fertigkeiten zur Vorbereitung auf die spätere berufliche Praxis. In klinischen Praktika beteiligen sich die Studierenden an Krankheitsprävention, Diagnostik und Therapie auf Ambulanzen und Stationen der Universitätsklinik für Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde. Sie erlernen so zahnmedizinische Fähigkeiten und Fertigkeiten für die berufliche Praxis, sowie ärztliche Haltungen im klinischen Routinebetrieb.

Die Vizerektorin / der Vizerektor für Lehre und Studienangelegenheiten bzw. das studienrechtliche Organ kann in der Phase, in der Lehrveranstaltungen sowohl für den alten als auch für den neuen Studienplan angeboten werden müssen, bis zu 30% der Semesterstundenanzahl für Praktika als Vorlesung anbieten.

#### **3.4 Vorlesungen verbunden mit Übungen (VU)**

Sie stellen eine Kombination aus Vorlesungen und Demonstrationen, Patientenvorstellungen bzw. praktischen Übungen dar.

---

## Übersicht über die 3 Studienabschnitte

Diplomstudium Zahnmedizin			
Studienabschnitt (Semester)	Semesterstunden		
	VO	PR/SE/VU	Gesamt
1. Studienabschnitt (1. + 2. Semester)	29	7,5	36,5
2. Studienabschnitt (3. – 6. Semester)	66	37,3	103,3
3. Studienabschnitt (7. – 12. Semester)	38	29	67
Summe	133	73,8	206,8

Die Semestereinteilung bezieht sich auf den von der Vizerektorin / dem Vizerektor für Lehre und Studienangelegenheiten bzw. dem studienrechtlichen Organ empfohlenen Stundenplan. Alle Semesterangaben im folgenden Text beziehen sich auf diese Semestereinteilung.

### 4 Der 1. Studienabschnitt

In den zwei Semestern des ersten Studienabschnitts sind Pflichtfächer im Ausmaß von 36,5 Semesterstunden vorgesehen. Folgende vorgeschriebenen Vorlesungen (VO) und Praktika (PR) sind zu absolvieren:

#### Übersicht über die Pflichtfächer des 1. Studienabschnitts<sup>3</sup>

Titel	Semester	Semesterstunden		
		VO	PR	Gesamt
Modul 1.01: Umgang mit kranken Menschen*	1	5	-	5
	1 oder 2	-	1	1
Modul 1.02: Bausteine des Lebens I	1	9	-	9
Modul 1.03: Klinische und allgemeinmedizinische Falldemonstrationen I	1	1	-	1
Modul 1.04: Propädeutikum Medizinische Wissenschaft*	1 oder 2	1,5	0,5	2
Modul 1.05: Erste Hilfe*	1 oder 2	0,5	1	1,5
Modul 1.06: Bausteine des Lebens II	2	10,5	4	14,5
	1 oder 2	-	1	1

<sup>3</sup> Die Lehrveranstaltungen zu den Pflichtfächern sind im Anhang aufgelistet.

Modul 1.07: Klinische und allgemeinmedizinische Falldemonstrationen II	2	1,5	-	1,5
Summe		29	7,5	36,5

Sämtliche Praktika stellen Lehrveranstaltungen mit immanem Prüfungscharakter dar.

Folgende Pflichtfächer (in der Tabelle mit \* markiert) im Ausmaß von insgesamt 9,5 Semesterstunden sind Teil der Studieneingangsphase:

Modul 1.01: Umgang mit kranken Menschen

Modul 1.04: Propädeutikum Medizinische Wissenschaft

Modul 1.05: Erste Hilfe

## **5 Der 2. Studienabschnitt**

Voraussetzung für die Zulassung zu den Lehrveranstaltungen des 2. Studienabschnitts ist die positive Absolvierung der 1. Diplomprüfung. (siehe auch 5.3)

Im 2. Studienabschnitt sind Pflichtfächer im Ausmaß von 98,3 Semesterstunden und Wahlfächer im Ausmaß von 5 Semesterstunden vorgesehen. Folgende vorgeschriebenen Vorlesungen (VO), Praktika (PR) und Seminare (SE) sind zu absolvieren, dabei werden die in der unten stehenden Übersicht als „Modul“ bezeichneten Lehrveranstaltungen als „integrierte Modullehrveranstaltungen“ verstanden:

### **5.1 Übersicht über die Fächer des 2. Studienabschnitts<sup>4</sup>**

Titel	Semesterstunden			
	VO	PR	SE	Gesamt
5.1.1	3. Semester			
Modul 2.01: Aufbau und Funktion des menschlichen Körpers	9	12	-	21
Modul 2.02: Medizinische Wissenschaft	1	0,5	-	1,5
Modul 2.03: Klinische und allgemeinmedizinische Falldemonstrationen III	1,5	-	-	1,5
Modul 2.04: Untersuchungskurs am Gesunden	0,7	0,8	-	1,5
Zahnmedizinisches Propädeutikum I	1	-	-	1
Zahnmedizinisches Propädeutikum II	1	-	-	1
Summe	14,2	13,3	-	27,5

---

<sup>4</sup> Die Lehrveranstaltungen zu den Pflichtfächern sind im Anhang aufgelistet.

---

5.1.2	4. Semester			
Modul 2.05: Regulation der Körperfunktionen in Gesundheit und Krankheit	5,8	6	-	11,8
Modul 2.06: Ärztliche Gesprächsführung 1	0,5	0,5	-	1
Modul 2.07: Endokrines System	5	-	-	5
Modul 2.08: Blut	3	-	-	3
Modul 2.09: Grundlagen der Pathologie	1	-	-	1
Modul 2.10: Klinische und allgemeinmedizinische Falldemonstrationen IV	1,5	-	-	1,5
Modul 2.11: Problemorientierter Kleingruppenunterricht (Wahlfach)	-	-	1	1
Zahnmedizinisches Propädeutikum III	-	1	-	1
Summe	16,8	7,5	1	25,3
5.1.3	5. Semester			
Modul 2.12: Infektion, Immunologie und Allergologie	7	1	-	8
Modul 2.13: Herz-Kreislaufsystem	6	-	-	6
Modul 2.14: Atmung	3	-	-	3
Modul 2.15: Niere und ableitende Harnwege	3	-	-	3
Modul 2.16: Grundlagen der Pharmakologie	1	-	-	1
Modul 2.17: Klinische Fertigkeiten und Untersuchungsmethoden 1	-	3	-	3
Modul 2.18: Ärztliche Gesprächsführung 2	-	1	-	1
Modul 2.19: Problemorientierter Kleingruppenunterricht (Wahlfach)	-	-	2	2
Summe	20	5	2	27
5.1.4	6. Semester			
Modul 2.20: Nervensystem und menschliches Verhalten	7	-	-	7
Modul 2.21: Ernährung und Verdauung	4	-	-	4
Modul 2.23: Haut und Schleimhaut	4	-	-	4
Modul 2.24: Klinische Fertigkeiten und Untersuchungsmethoden 2	-	3	-	3
Modul 2.25: Ärztliche Gesprächsführung 3	-	1	-	1
Modul 2.26: Praktikum Mikroskopische Pathologie 1	-	1,5	-	1,5
Modul 2.27: Seminar Arzneitherapie			1	1

Modul 2.28: Problemorientierter Kleingruppenunterricht (Wahlfach)	-	-	2	2
Summe	15	5,5	3	23,5
Gesamtsumme 2. Studienabschnitt	66	31,3	6	103,3

## 5.2 Wahlfächer des 2. Studienabschnitts

Tabelle 1: Detailansicht der Wahlfächer<sup>5</sup>

Titel	Semester	Semesterstunden
Kleingruppenunterricht zu Modul 2.07	4	1
Kleingruppenunterricht zu Modul 2.08	4	1
Kleingruppenunterricht zu Modul 2.12	5	1
Kleingruppenunterricht zu Modul 2.13	5	1
Kleingruppenunterricht zu Modul 2.14	5	1
Kleingruppenunterricht zu Modul 2.15	5	1
Kleingruppenunterricht zu Modul 2.20	6	1
Kleingruppenunterricht zu Modul 2.21	6	1
Kleingruppenunterricht zu Modul 2.23	6	1

Im problemorientierten Kleingruppenunterricht (pKGU) der Semester 4 - 6 haben die Studierenden aus dem aufgelisteten Angebot 5 verschiedene Wahlfächer im Gesamtausmaß von 5 Semesterstunden zu wählen.

Es wird empfohlen im Semester 4 ein Wahlfach und in den Semestern 5 und 6 je 2 Wahlfächer zu absolvieren.

Die Vizerektorin / der Vizerektor für Lehre und Studienangelegenheiten bzw. das studienrechtliche Organ kann durch entsprechende Maßnahmen eine gleichmäßige Verteilung innerhalb der Wahlfächer auf die verschiedenen Module herbeiführen, um eine optimale Auslastung zu erreichen.

Um die Durchführbarkeit zu gewährleisten bzw. um Studienzeitverzögerungen zu verhindern, können auf Vorschlag der Vizerektorin / dem Vizerektor für Lehre und Studienangelegenheiten bzw. dem studienrechtlichen Organ von den 5 Semesterstunden problemorientierten Kleingruppenunterricht bis zu 2 in Vorlesungsstunden umgewandelt werden.

Die Wahlfächer stellen Seminare dar und sind Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter.

---

<sup>5</sup> Die Lehrveranstaltungen zu den Wahlfächern sind im Anhang aufgelistet.

### 5.3 Verfahren zur Vergabe der Plätze für Lehrveranstaltungen mit beschränkter Teilnehmerzahl im 2. Studienabschnitt

Im 2. Studienabschnitt sind Lehrveranstaltungen mit einer beschränkten Teilnehmerzahl vorgesehen, i.e. Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter und Praktika.

Die Festlegung der Teilnehmerzahl für solche Lehrveranstaltungen wird von der Vizerektorin / dem Vizerektor für Lehre und Studienangelegenheiten bzw. dem studienrechtlichen Organ vorgenommen, ein Minimum von 275 Plätzen für das Studium der Human- und Zahnmedizin pro Studienjahr darf aber nicht unterschritten werden.

#### 5.3.1 Vergabemodus

Für die Vergabe der Plätze werden von der Vizerektorin / dem Vizerektor für Lehre und Studienangelegenheiten bzw. dem studienrechtlichen Organ in jedem Studienjahr spätestens zu Beginn des 2. Semesters (= Sommersemester) zwei Stichtage festgelegt. Die Stichtage müssen so festgelegt werden, dass sie nach der Auswertung der summativen integrativen Gesamprüfung 1 (SIP 1)<sup>6</sup> liegen. Die vorhandenen Plätze werden an jene Studierende vergeben, die am ersten Stichtag die höchste Punktezahl nach dem folgenden Bewertungssystem erreicht haben. Für den Fall, dass nach dem ersten Stichtag noch freie Plätze zur Verfügung stehen, werden diese an jene Studierende vergeben, die am zweiten Stichtag die höchste Punktezahl nach dem gleichen Bewertungssystem erreicht haben.

#### 5.3.2 Bewertungssystem

Um eine objektive Vergabe der Plätze für die bis zur Absolvierung der SIP 2 vorgeschriebenen Lehrveranstaltungen mit beschränkter Teilnehmerzahl zu erreichen, gilt folgendes Bewertungssystem: Zusätzlich zur SIP1 können Punkte für die Bewertung der ersten Diplomprüfung aus (A) Lehrveranstaltungsprüfungen und (B) Beurteilungen von Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter erzielt werden. Das Ausmaß, der aus (A) und (B) erzielbaren Punkte orientiert sich an der Benotung und dem Stundenumfang (in SSt) der Lehrveranstaltung und ist der untenstehenden Tabelle zu entnehmen.

Lehrveranstaltung	SSt.	Punkte entsprechend der Benotung <sup>7</sup> :			
		1	2	3	4
Umgang mit dem kranken Menschen (VO)	5	25	15	10	5
Umgang mit dem kranken Menschen (PR)	1	10	6	4	2
Propädeutikum Medizinische Wissenschaft (PR)	0,5	5	3	2	1
Erste Hilfe (PR)	1	10	6	4	2
Bausteine des Lebens II (PR)					

<sup>6</sup> Die summative integrative Prüfung 1 (SIP 1), die Teil der 1. Diplomprüfung ist, findet am Ende des Sommersemesters des 1. Studienabschnitts statt. Ein Ersatztermin im Rahmen dieser Prüfung ist bei Bedarf für Studierende, die beim 1. Termin krank waren, rechtzeitig vor dem 1. Stichtag vorzusehen. Diese Studierenden haben ein ärztliches Attest vorzulegen.

<sup>7</sup>: 1: sehr gut; 2: gut; 3: befriedigend; 4: genügend; 5: nicht genügend oder wenn gemäß § 45 Abs. 1 UniStG zweckmäßig „mit Erfolg teilgenommen“ bei positiver Beurteilung bzw. „ohne Erfolg teilgenommen“ bei negativer Beurteilung. Für „mit Erfolg teilgenommen“ wird die halbmaximale Punktezahl zugeteilt.

R, Biochemie I	2	10	6	4	2
PR, Biologie	1	5	3	2	1
PR, Histologie	1	5	3	2	1
PR, Physik	1	5	3	2	1

Die erreichbaren Punkte in der 1. Diplomprüfung setzen sich somit zusammen aus:

	Punkte	Gewichtung
SIP 1 <sup>8</sup>	175	70%
Lehrveranstaltungsprüfungen (= VO Umgang mit dem kranken Menschen)	25	10%
Lehrveranstaltungen mit immanem Prüfungscharakter (maximal erreichbar)	50	20%
	250	100%

Für eine eventuelle Wartezeit nach bestandener 1. Diplomprüfung wird ein Bonus von 20 Punkten pro angefangenem Studienjahr vergeben.

### 5.3.3 weiteres Vorgehen

Ab der SIP 2 erfolgt die Reihung bei Lehrveranstaltungen mit beschränkter Teilnehmerzahl ebenfalls nach der erreichten Punkteanzahl, die sich aus einer analogen Berechnung der Ergebnisse der jeweils vorangegangenen SIP mit den dazugehörigen Lehrveranstaltungen mit immanem Prüfungscharakter basierend auf entsprechenden Beschlüssen der Vizerektorin / des Vizerektors für Lehre und Studienangelegenheiten bzw. des studienrechtlichen Organs ergibt.

### 5.3.4 Verhinderung von Studienzeitverzögerung

In Beachtung, dass den bei einer Anmeldung zurückgestellten Studierenden keine Verlängerung der Studienzeit erwächst (§7(8) UniStG) wird folgendes festgelegt:

Studierenden, die trotz Erfüllung der Leistungskriterien, keinen Platz für eine Lehrveranstaltung mit beschränkter Teilnehmerzahl erhalten haben, können sämtliche andere Lehrveranstaltungen des 2. Studienabschnitts und die freien Wahlfächer (23 SSt) absolvieren.

## 5.4 Verfahren zur Vergabe der Plätze mit beschränkter Teilnehmerzahl im 3. Studienabschnitt

Im 3. Studienabschnitt stehen pro Studienjahr für die Lehrveranstaltungen (VO, VU, PR) insgesamt 25 Plätze zur Verfügung.

### 5.4.1 Vergabemodus

Die vorhandenen Plätze werden an jene Studierenden vergeben, die am 1. August eines jeden Jahres die höchste Punktezahl nach dem nachstehenden Bewertungssystem erreicht haben.

---

<sup>8</sup> Die Leistung aus der SIP 1 ist zu bewerten: Erreichte Prozente (oberhalb der Bestehensgrenze) multipliziert mit 1,75.

## 5.4.2 Bewertungssystem

### Zahnmedizinischer Eingangstest (8.1.4):

theoretischer Teil (zahnmedizinisches Propädeutikum I, II): max. 300 Punkte

praktischer Teil (zahnmedizinisches Propädeutikum III): max. 300 Punkte

Wartezeit pro Jahr nach bestandenem Eingangstest: 60 Punkte.

Abgeschlossenes Diplomstudium der Humanmedizin bzw. abgeschlossenes Studium der Studienrichtung Medizin: 120 Punkte

Abgeschlossenes Doktoratstudium der medizinischen Wissenschaft mit einer Dissertation aus einem zahnmedizinisch relevanten Thema: 120 Punkte.

Famulatur in einem klinischen Fach von 4 Wochen: 20 Punkte (max. 40 Punkte).

## 6 Der 3. Studienabschnitt

Voraussetzung für die Zulassung zu den Lehrveranstaltungen des 3. Studienabschnitts ist die abgelegte 2. Diplomprüfung und der bestandene zahnmedizinische Eingangstest.

Die Lehrveranstaltungen des 3. Studienabschnittes sind aufbauend eingerichtet, die zeitliche Abfolge ist daher unbedingt einzuhalten. Im dritten Studienabschnitt sind Pflichtfächer im Ausmaß von 67 Semesterstunden und ein 72-wöchiges Pflichtpraktikum (gemäß Anlage 1 Z 4.4 UniStG) vorgesehen. Folgende Vorlesungen (VO), Praktika (PR) und Vorlesungen/Übungen (VU) sind zu absolvieren:

### 6.1 Übersicht über die Pflichtfächer des 3. Studienabschnitts<sup>9</sup>

Titel	Semester	Semesterstunden			PR Stunden
		VO	VU	Gesamt	
6.1.1					
Mund-, Kiefer- und Gesichtschirurgie I	7 - 8	3	1	4	
Zahnärztliche Chirurgie	7 - 8	1	1	2	
Zahnerhaltungskunde/Parodontologie	7 - 8	8		8	
Zahnerhaltungskunde Übungen I	7 - 8		5	5	600
Zahnersatzkunde I	7 - 8	4	3	7	285
Extraktionslehre einschließlich Anästhesiologie	7	1		1	15
Zahnärztliche Röntgenologie	7 - 8	1	1	2	30

<sup>9</sup> Die Lehrveranstaltungen zu den Pflichtfächern sind im Anhang aufgelistet.

6.1.2					
Kieferorthopädie	9 - 10	6	2	8	15
Mund-, Kiefer- und Gesichtschirurgie II	9 - 10	4	2	6	150
Zahnerhaltungskunde Übungen II	9 - 10		4	4	450
Zahnersatzkunde II	9 – 10	4	4	8	450
Notfallmedizin für Zahnärzte	9	1		1	
6.1.3					
Zahnerhaltungskunde Übungen III	11 – 12		2	2	285
Zahnersatzkunde III	11 – 12	2	4	6	600
Gnathologische Diagnostik	10	1		1	
Implantatprothetik	11	1		1	
Planung komplexer Behandlungsfälle	12	1		1	
Summe		38	29	67	2880

Sämtliche Lehrveranstaltungen stellen Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter dar.

## 6.2 Praktikum

Im 3. Studienabschnitt ist das Praktikum (PR) im Ausmaß von 72 Wochen – an der Universitätsklinik für Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde zu absolvieren. Der Großteil der Lehrveranstaltungen wird im Sinne eines aufeinander aufbauenden Lehrveranstaltungsprogramms in Form von Blockveranstaltungen, bei Bedarf auch in der Lehrveranstaltungsfreien Zeit, abgehalten.

Das Praktikum findet an der Universitätsklinik für Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde statt. Die Studierenden arbeiten überwiegend an Patient/Innen unter unmittelbarer Aufsicht und Anleitung von Universitätsassistent/Innen / Universitätslektor/Innen im klinischen Bereich. Sie erwerben Kenntnisse und Fertigkeiten bei der Erstellung von Krankengeschichten, bei der Befunderhebung und Diagnostik, bei der Erarbeitung von Behandlungsplänen, bei der Durchführung von Therapieplänen, bei der Durchführung der praktischen Radiologie und Hygiene, sowie der Durchführung von praxisrelevanten Arbeiten im zahnärztlichen Labor.

Bei diesem Praktikum handelt es sich um keine Lehrveranstaltung im Sinne des § 7 UniStG<sup>10</sup>.

---

<sup>10</sup> Anmerkung: Die Einfügung dieses Satzes wurde vom Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur in seinem Schreiben vom 17. 06. 02 (GZ52.354/23-VII/D/2/2002) als Bedingung für die Nichtuntersagung gefordert. Dieser Satz ist daher nicht Bestandteil des vom Senat beschlossenen Textes.

---

## **7 Diplomarbeit**

Um die im Qualifikationsprofil definierten wissenschaftlichen Kompetenzen zu vermitteln, ist das Erstellen einer Diplomarbeit vorgesehen. Im Rahmen der Diplomarbeit haben die Studierenden eine eigenständige wissenschaftliche Leistung zu erbringen, um die Schlüsselqualifikation "Wissenschaftliches Denken und Arbeiten" (v.a. Literaturrecherche, Datenanalyse, kritische Bewertung der Literatur, Verfassung einer schriftlichen Arbeit, Datenpräsentation, kritische Diskussion und Vortragstechnik) und die Fähigkeit zum berufsbegleitenden Lernen zu entwickeln. Integrativer Bestandteil der Diplomarbeit ist die praktische Durchführung einer umfassenden zahnärztlichen Diagnostik und Behandlung am Patienten. Der/die Studierende hat nachzuweisen, dass er Diagnostik, Therapie und Therapiedurchführung selbständig beherrscht und dokumentieren kann.

Für Studierende, die das Doktoratsstudium der medizinischen Wissenschaft anstreben, werden auch experimentelle Arbeiten angeboten, sodass die Fähigkeit zu experimentellem Arbeiten bereits im Diplomstudium erlernt werden kann.

Die Diplomarbeit ist spätestens 6 Wochen vor Anmeldung zum Zweiten Teil der 3. Diplomprüfung zur Approbation abzugeben.

In der Diplomarbeit muss keine wissenschaftliche Neuheit entwickelt werden, sondern die DiplomandInnen weisen durch die Erstellung der Diplomarbeit ihre Fähigkeit zum wissenschaftlichen Arbeiten und zum eigenständigen Projektmanagement nach.

Die Studierenden sind berechtigt, das Thema vorzuschlagen oder aus einer Anzahl von Vorschlägen der zur Verfügung stehenden BetreuerInnen auszuwählen und dies durch die BetreuerInnen bestätigen zu lassen. (Details dazu siehe § 61 UniStG). Die Vizerektorin / der Vizerektor für Lehre und Studienangelegenheiten bzw. das studienrechtliche Organ hat bei der Erstellung der Vorschlagsliste der BetreuerInnen auf die Qualität der Betreuung Wert zu legen.

## **8 Prüfungsordnung**

### **8.1 Prüfungsarten**

**Der Studienplan sieht folgende Arten von Prüfungen vor:**

Lehrveranstaltungsprüfungen

Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter

Gesamtprüfungen

zahnmedizinischer Eingangstest

#### **8.1.1 Lehrveranstaltungsprüfungen**

Lehrveranstaltungsprüfungen können als abschließende mündliche oder schriftliche Prüfung durchgeführt werden. Die Anmeldung zu Lehrveranstaltungsprüfungen erfolgt bei den LeiterInnen der Lehrveranstaltung.

### **8.1.2 Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter**

Die Beurteilung von Studierenden in Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter erfolgt nicht auf Grund eines einzigen Prüfungsaktes am Ende der Lehrveranstaltung, sondern aufgrund von regelmäßigen schriftlichen und/oder mündlichen Beiträgen der Studierenden, laufender Beobachtung bzw. Überprüfung der Erfüllung einer ggf. vorgeschriebenen Anwesenheitspflicht.

Schriftlich begründete Fehlzeiten können innerhalb eines bestimmten Rahmens (Richtwert: 15 % der gesamten Lehrveranstaltungsdauer) toleriert werden.

### **8.1.3 Gesamtprüfungen**

Der Studienplan sieht zwei unterschiedliche Formen von Gesamtprüfungen vor:

#### **Formative integrierte Prüfungen (FIP)**

Formative integrierte Prüfungen sind schriftliche Gesamtprüfungen, in denen die Lehrinhalte definierter Studienabschnitte oder Teile von Studienabschnitten geprüft werden. Die formativen Prüfungen dienen dem Kennenlernen des Prüfungsmodus in der jeweils nachfolgenden SIP und der Selbstüberprüfung des Wissensstands der Studierenden. Sie sollen somit als Lernunterstützung verstanden werden. Ein ausreichender zeitlicher Abstand zur jeweils nachfolgenden SIP ist daher vorzusehen.

Jeder Studierende ist verpflichtet, sich zum Ersttermin einer jeden FIP anzumelden und teilzunehmen. Abmeldung ist nur aus einem triftigen Grund möglich. Für Studierende, die aufgrund eines schriftlich begründeten schwerwiegenden Grundes nicht an einer FIP teilnehmen können, wird ein Ersatztermin zur Verfügung gestellt. Die Teilnahme an den FIPs ist für die Studierenden verpflichtend, ein positives Ergebnis ist aber nicht Voraussetzung für den Abschluss des jeweiligen Studienabschnitts. Für Studierende, die aufgrund eines schriftlich begründeten schwerwiegenden Grundes nicht an einer FIP teilnehmen können, wird ein Ersatztermin zur Verfügung gestellt.

Die eventuelle negative Beurteilung einer FIP wird durch die erfolgreiche Absolvierung der direkt nachfolgenden (positiv bestandenen) SIP aufgehoben.

#### **Summative integrierte Prüfung (SIP)**

Summative integrierte Prüfungen sind schriftliche Gesamtprüfungen, in denen die Lehrinhalte definierter Studienabschnitte oder Teile von Studienabschnitten geprüft werden. Im Gegensatz zur FIP ist eine positive Beurteilung der SIP für deren Bestehen erforderlich. Die Vizerektorin / der Vizerektor für Lehre und Studienangelegenheiten bzw. das studienrechtliche Organ kann festlegen, ob diese Prüfung an einem oder an mehreren Tagen innerhalb einer Woche abgelegt werden kann. Jedem Studierenden wird empfohlen, sich zu jedem Ersttermin anzumelden sowie am Ersttermin teilzunehmen. Auf die Punkte 1.7 und 5.3.1 wird hingewiesen.

### **8.1.4 Zahnmedizinischer Eingangstest**

Der zahnmedizinische Eingangstest findet im Sommersemester eines jeden Studienjahres statt.

Voraussetzung für die Zulassung ist die abgeschlossene erste Diplomprüfung.

Der zahnmedizinische Eingangstest gliedert sich in einen theoretischen und praktischen Teil.

Die Inhalte werden in den Lehrveranstaltungen „zahnmedizinisches Propädeutikum I, II und III“ vermittelt.

Die Gesamtbeurteilung für den zahnmedizinischen Eingangstest hat „bestanden“ zu lauten, wenn mindestens 350 Punkte erreicht wurden, wobei in keinem der zwei Teilbereiche die Anzahl von 150 Punkten unterschritten werden darf. Wird die Gesamtpunktzahl von 350 Punkten nicht erreicht oder die in einem der zwei Teilbereiche die Anzahl von 150 Punkten nicht erreicht, hat die Gesamtbeurteilung „nicht bestanden“ zu lauten.

---

Für die Wiederholung des zahnmedizinischen Eingangstests gelten die Bestimmungen für die Wiederholung von Prüfungen sinngemäß.

## **8.2 Beurteilung des Studienerfolges**

Wenn im Studienplan nicht anders festgelegt, gilt für die Bewertung der Prüfungen grundsätzlich die fünfteilige Notenskala gemäß § 45(1) UniStG.

## **8.3 Fehlerbereinigung**

Nach jeder schriftlichen Prüfung soll innerhalb einer angemessenen Frist (in der Regel 2 Wochen) die Prüfungskommission, bestehend aus den einzelnen in der jeweiligen Prüfung beteiligten FachvertreterInnen sowie dem/r Prüfungskoordinator/in zusammentreten und die in einer festgelegten Frist eingebrachten Anfragen und Kommentare der Studierenden behandeln sowie, nach abgehaltener Prüfung, als nicht reliabel identifizierte Fragen aus der Beurteilung streichen.

# **9 Prüfungen des Diplomstudiums der Zahnmedizin nach Studienabschnitten**

## **9.1 Erste Diplomprüfung**

Die Prüfungen der ersten Diplomprüfung werden abgelegt durch die erfolgreiche Absolvierung von Lehrveranstaltungsprüfungen, durch die erfolgreiche Absolvierung der vorgeschriebenen Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter, durch die vorgeschriebene Teilnahme an der Gesamtprüfung FIP 1 und die erfolgreiche Absolvierung der Gesamtprüfung SIP 1.

### **9.1.1 Lehrveranstaltungsprüfungen**

#### **9.1.1.1 Vorlesung "Umgang mit kranken Menschen"**

Diese Vorlesung bereitet die Studierenden für das Praktikum "Umgang mit kranken Menschen" (Lehre am Patienten) und das Praktikum "Erste Hilfe" vor. Die erfolgreiche Absolvierung dieser Lehrveranstaltung ist Voraussetzung für die Anmeldung zum Praktikum "Umgang mit kranken Menschen", und das Praktikum "Erste Hilfe" sowie das Praktikum des Moduls „Bausteine des Lebens II“.

Die Vorlesung wird durch eine schriftliche Lehrveranstaltungsprüfung geprüft. Die Einteilung für die genannten Praktika erfolgt nach der Reihenfolge des Bestehens dieser Lehrveranstaltungsprüfung.

### **9.1.2 Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter**

In den Lehrveranstaltungen 9.1.2.1 bis 9.1.2.3 erfolgt die Beurteilung mit „mit Erfolg teilgenommen“ oder „ohne Erfolg teilgenommen“.

#### **9.1.2.1 Umgang mit kranken Menschen (PR)**

Voraussetzung für die Teilnahme ist die positiv absolvierte Lehrveranstaltungsprüfung "Umgang mit kranken Menschen".

#### **9.1.2.2 Erste Hilfe (PR)**

Voraussetzung für die Teilnahme ist die positiv absolvierte Lehrveranstaltungsprüfung "Umgang mit kranken Menschen".

---

### **9.1.2.3 Propädeutikum Medizinische Wissenschaft (PR)**

### **9.1.2.4 Praktikum des Moduls Bausteine des Lebens II**

Das Praktikum des Moduls Bausteine des Lebens II besteht aus

PR, Biochemie

PR, Biologie

PR, Histologie

PR, Physik

Die Einteilung für die Praktika „Propädeutikum Medizinische Wissenschaft“ und „Bausteine des Lebens II“ erfolgt zuerst nach der Reihenfolge des Bestehens der Lehrveranstaltungsprüfung „Umgang mit kranken Menschen“. Wenn die Zahl der Studierenden im ersten Semester des Diplomstudiums Humanmedizin über 500 beträgt und somit die Zahl der im zweiten Semester zur Verfügung stehenden Praktikumsplätze bei weitem übersteigt, erfolgt die Einteilung nach der Anzahl der erreichten Punkte aus der Lehrveranstaltungsprüfung „Umgang mit kranken Menschen“. Weiters ist die Teilnahme an der FIP 1 Voraussetzung für die Einteilung in diese Praktika des zweiten Semesters.

### **9.1.3 Gesamtprüfungen**

#### **9.1.3.1 Erste formative integrierte Prüfung (FIP 1)**

Diese Gesamtprüfung findet in Semester 2 statt und dient der Überprüfung des Lernfortschritts der Studierenden im 1. Studienabschnitt und dem Kennenlernen des Prüfungsmodus der SIP 1. Der Prüfungsgegenstand der FIP 1 ist identisch mit dem der SIP 1 (s. 9.1.3.2.).

#### **9.1.3.2 Erste summative integrierte Prüfung (SIP 1)**

Die SIP 1 ist eine schriftliche Gesamtprüfung über die Lehrinhalte der Lehrveranstaltungen des ersten Studienabschnitts. Voraussetzung für die Anmeldung zur SIP 1 sind

die Teilnahme an der FIP 1;

die positive Absolvierung der Vorlesung „Umgang mit kranken Menschen“ (9.1.1.1) sowie

die erfolgreiche Teilnahme an den Praktika Erste Hilfe (9.1.2.2.), Propädeutikum Medizinische Wissenschaft (PR; 9.1.2.3.) und Bausteine des Lebens II (9.1.2.4).

Nur bei erfolgreicher Absolvierung der SIP 1 ist eine Zulassung zum 2. Studienabschnitt möglich.

Die eventuelle negative Beurteilung einer FIP wird durch die erfolgreiche Absolvierung der direkt nachfolgenden (positiv bestandenen) SIP aufgehoben.

### **9.2 Zweite Diplomprüfung**

Die 2. Diplomprüfung ist in zwei nacheinander zu absolvierenden Teilen abzulegen.

Der erste Teil besteht aus den unter 9.2.1.1 aufgelisteten Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter und den Gesamtprüfungen FIP 2 und SIP 2.

Der zweite Teil besteht aus den unter 9.2.2.1 aufgelisteten Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter und den Gesamtprüfungen FIP 3, FIP 4 und SIP 3 Z.

---

## **9.2.1 Erster Teil der 2. Diplomprüfung**

Die Prüfungen des 1. Teils der 2. Diplomprüfung werden abgelegt durch

die erfolgreiche Teilnahme an den vorgeschriebenen unter 9.2.1.1 aufgelisteten Lehrveranstaltungen mit immanem Prüfungscharakter,

die Teilnahme an den Gesamtprüfungen FIP 2 und

die erfolgreiche Absolvierung der Gesamtprüfung SIP 2.

### **9.2.1.1 Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter**

#### **9.2.1.1.1 Aufbau und Funktion des menschlichen Körpers (PR)**

#### **9.2.1.1.2 Ärztliche Gesprächsführung 1 (PR)**

#### **9.2.1.1.3 Untersuchungskurs am Gesunden (PR)**

#### **9.2.1.1.4 Regulation der Körperfunktionen in Gesundheit und Krankheit (PR)**

#### **9.2.1.1.5 Problemorientierter Kleingruppenunterricht (SE, Wahlfach)**

(im Rahmen der Blocklehrveranstaltungen)

### **9.2.1.2 Gesamtprüfungen**

#### **9.2.1.2.1 Zweite formative integrierte Prüfung (FIP 2)**

Diese Gesamtprüfung findet am Beginn von Semester 4 statt und dient der Überprüfung des Lernfortschritts der Studierenden im 1. Teil des 2. Studienabschnitts und dem Kennenlernen des Prüfungsmodus der SIP 2. Der Prüfungsgegenstand der FIP 2 ist identisch mit dem der SIP 2 (s. 9.2.1.2.3).

#### **9.2.1.2.3 Zweite summative integrierte Prüfung (SIP 2)**

Die SIP 2 ist eine schriftliche Gesamtprüfung über die Lehrinhalte der folgenden Lehrveranstaltungen (siehe 5.1):

Modul 2.01: Aufbau und Funktion des menschlichen Körpers

Modul 2.02: Medizinische Wissenschaft

Modul 2.03: Klinische und allgemeinmedizinische Falldemonstrationen III

Modul 2.05: Regulation der Körperfunktionen in Gesundheit und Krankheit

Modul 2.07: Endokrines System

Modul 2.08: Blut

Modul 2.09: VO, Grundlagen der Pathologie

Modul 2.10: Klinische und allgemeinmedizinische Falldemonstrationen IV

---

Die Anmeldung zur SIP 2 setzt die Teilnahme an der FIP 2 und die Teilnahme an den Lehrveranstaltungen mit immanem Prüfungscharakter (diese sind: 9.2.1.1) voraus.

Nur bei erfolgreicher Absolvierung der SIP 2 und der Lehrveranstaltungen mit immanem Prüfungscharakter ist eine Zulassung zu den integrierten Blocklehrveranstaltungen des 2. Teils der 2. Diplomprüfung (das sind: „Problemorientierter Kleingruppenunterricht“, „Praktikum Mikroskopische Pathologie 1“ sowie die Praktika im Rahmen der Module 2.12 – 2.34 – siehe 5.1 und 5.2) möglich.

Die eventuelle negative Beurteilung einer FIP wird durch die erfolgreiche Absolvierung der direkt nachfolgenden (positiv bestandenen) SIP aufgehoben.

## **9.2.2 Zweiter Teil der 2. Diplomprüfung**

### **Die Prüfungen des 2. Teils der 2. Diplomprüfung werden abgelegt durch**

die erfolgreiche Teilnahme an den vorgeschriebenen unter 9.2.2.1 aufgelisteten Lehrveranstaltungen mit immanem Prüfungscharakter,

die Teilnahme an den Gesamtprüfungen FIP 3, FIP 4 und

die erfolgreiche Absolvierung der Gesamtprüfung SIP 3 Z.

### **9.2.2.1 Lehrveranstaltungen mit immanem Prüfungscharakter**

Die Praktika bzw. Seminare (9.2.2.1.1-9.2.2.1.3) gelten als positiv absolviert, wenn sämtliche Teile des Praktikums/des Seminars in den Semestern 5 und 6 positiv absolviert sind.

#### **9.2.2.1.1 Klinische Fertigkeiten und Untersuchungsmethoden 1-2 (PR)**

#### **9.2.2.1.2 Ärztliche Gesprächsführung 2-3 (PR)**

#### **9.2.2.1.3 Problemorientierter Kleingruppenunterricht (SE, Wahlfach)**

(im Rahmen der Blocklehrveranstaltungen)

#### **9.2.2.1.4 Praktikum mikroskopische Pathologie 1 (PR)**

#### **9.2.2.1.5 Seminar Arzneitherapie**

#### **9.2.2.1.6 Infektion, Immunologie und Allergologie (PR)**

### **9.2.2.2 Gesamtprüfungen**

#### **9.2.2.2.1 Dritte formative integrierte Prüfung (FIP 3)**

Diese Gesamtprüfung findet am Beginn von Semester 6 statt und dient der Überprüfung des Lernfortschritts der Studierenden im 2. Teil des 2. Studienabschnitts und dem Kennenlernen des Prüfungsmodus der SIP 3 Z. Der Prüfungsgegenstand der FIP 3 ist identisch mit dem der SIP 3 Z (s. 9.2.2.2.2).

#### **9.2.2.2.2 Vierte formative integrierte Prüfung (FIP 4)**

Diese Gesamtprüfung findet am Beginn von Semester 7 statt und dient der Überprüfung des Lernfortschritts der Studierenden im 2. Teil des 2. Studienabschnitts und dem Kennenlernen des Prüfungsmodus der SIP 3 Z. Der Prüfungsgegenstand der FIP 4 ist identisch mit dem der SIP 3 Z (s. 9.2.2.2.2).

---

### **9.2.2.2.2 Dritte summative integrierte Prüfung Zahnmedizin (SIP 3 Z)**

Die SIP 3 Z ist eine schriftliche Gesamtprüfung über die Lehrinhalte der Lehrveranstaltungen (siehe 5.1):

Modul 2.16: VO, Grundlagen der Pharmakologie

Modul 2.12: Infektion, Immunologie und Allergologie

Modul 2.13: Herz-Kreislaufsystem

Modul 2.14: Atmung

Modul 2.15: Niere und ableitende Harnwege

Modul 2.20: Nervensystem und menschliches Verhalten

Modul 2.21: Ernährung und Verdauung

Modul 2.23: Haut und Schleimhaut

Die Anmeldung zur SIP 3 Z setzt die Teilnahme an der FIP 3, FIP 4 und die Teilnahme an den Lehrveranstaltungen mit immanenter Prüfungscharakter (das sind: 9.2.2.1) voraus.

Die eventuelle negative Beurteilung einer FIP wird durch die erfolgreiche Absolvierung der direkt nachfolgenden (positiv bestandenen) SIP aufgehoben.

## **9.3 3. Diplomprüfung**

**Die 3. Diplomprüfung ist in zwei Teilen abzulegen.**

Der 1. Teil besteht aus der erfolgreichen Absolvierung der unter 9.3.1.1 aufgelisteten Lehrveranstaltungen mit immanenter Prüfungscharakter.

Der 2. Teil der 3. Diplomprüfung ist eine kommissionelle, mündliche Gesamtprüfung, über die unter 9.3.3.2 aufgeführten Lehrveranstaltungen des 3. Studienabschnittes. Der Prüfungssenat besteht aus 4 Fachvertretern der betreffenden Prüfungsfächer.

### **9.3.1 Erster Teil der 3. Diplomprüfung**

Die Prüfungen des 1. Teils der 3. Diplomprüfung werden abgelegt durch die erfolgreiche Teilnahme an den vorgeschriebenen Lehrveranstaltungen mit immanenter Prüfungscharakter (das sind: 9.3.1.1).

#### **9.3.1.1 Lehrveranstaltungen mit immanenter Prüfungscharakter**

##### **9.3.1.1.1 Mund-, Kiefer- und Gesichtschirurgie I und II (VO, VU, PR)**

##### **9.3.1.1.2 Zahnärztliche Chirurgie (VO, VU)**

##### **9.3.1.1.3 Zahnerhaltungskunde (VO, VU, PR)**

##### **9.3.1.1.4 Zahnersatzkunde I, II und III (VO, VU, PR)**

##### **9.3.1.1.5 Extraktionslehre einschließlich Anästhesiologie (VO)**

##### **9.3.1.1.6 Zahnärztliche Röntgenologie (VO, VU)**

---

**9.3.1.1.7 Kieferorthopädie (VO, VU, PR)**

**9.3.1.1.8 Zahnerhaltungskunde Übungen I, II und III (VO, VU)**

**9.3.1.1.9 Implantatprothetik (VO)**

**9.3.1.1.10 Planung komplexer Behandlungsfälle (VO)**

**9.3.2 Zweiter Teil der 3. Diplomprüfung**

Die Prüfungen des 2. Teils der 3. Diplomprüfung werden abgelegt durch die vorgeschriebene kommissionelle mündliche Gesamtprüfung über die unter 9.3.2.2 aufgeführten Lehrveranstaltungen des 3. Studienabschnitts.

**9.3.2.1 Kommissionelle mündliche Gesamtprüfung**

Voraussetzung für die Zulassung ist die Absolvierung des 1. Teils der 3. Diplomprüfung und die Approbation der Diplomarbeit. Sie umfasst eine kommissionelle Prüfung aus den Lehrveranstaltungen der 4 Hauptfachbereiche der Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde (9.3.2.2).

**9.3.2.2 Lehrveranstaltungen:**

Mund-, Kiefer- und Gesichtschirurgie I, II (VO, VU, PR)

Zahnärztliche Chirurgie (VO, VU)

Kieferorthopädie (VO, VU, PR)

Zahnerhaltungskunde (VO)

Zahnerhaltungskunde Übungen (VU, PR)

Zahnersatzkunde I, II, III (VO, VU, PR)

---

### 10 European Credit Transfer System

	Modul	Titel	Vorlesung				Seminar/Praktikum				Total		
			Akad.Std.	WLF	Akad.Std.*WLF	Credits	Akad.Std.	WLF	Akad.Std.*WLF	Credits	Akad.Std.	Credits	Semsterstunden
1. Semester	1.01	Umgang mit kranken Menschen	75	2	150	6	15	1,5	22,5	1	90	7	6
	1.02	Bausteine des Lebens I	135	2	270	11					135	11	9
	1.03	Klinische und allgemeinmedizinische Falldemonstrationen I	15	1,5	22,5	1					15	1	1
	1.04	Propädeutikum Medizinische Wissenschaft	22,5	2	45	2	7,5	2	15	1	30	3	2
	1.05	Erste Hilfe	7,5	1,5	11,25	0,5	15	1,5	22,5	1	22,5	1,5	1,5
2. Semester	1.06	Bausteine des Lebens II	157,5	2	315	16					157,5	16	10,5
		PR, Biochemie I					30	2,5	75	3	30	3	2
		PR, Biologie					15	2,5	37,5	2	15	2	1
		PR, Histologie					15	2,5	37,5	2	15	2	1
		PR, Physik					15	2,5	37,5	2	15	2	1
	1.07	Klinische und allgemeinmedizinische Falldemonstrationen II	22,5	1,5	33,75	1,5					22,5	1,5	1,5
	Summe 1. Abschnitt:	435			38	112,5			12	547,5	50	36,5	
3. Semester		VO, Zahnmedizinisches Propädeutikum I	15	2	30	2					15	2	1
	2.01	Aufbau und Funktion des menschlichen Körpers	135	2	270	11	180	2	360	14,5	315	25,5	21
	2.02	Medizinische Wissenschaft	15	2	30	1	7,5	2	15	0,5	22,5	1,5	1,5
	2.03	Klinische und allgemeinmedizinische Falldemonstrationen III	22,5	1,5	33,75	1,5					22,5	1,5	1,5
	2.04	Untersuchungskurs am Gesunden	10,5	1,5	15,75	0,5	12	1,5	18	0,5	22,5	1	1,5
		VO, Zahnmedizinisches Propädeutikum II	15	2	30	2					15	2	1

4. Semester	2.05	Regulation der Körperfunktionen in Gesundheit u. Krankheit	87	2	174	7	90	2	180	7	177	14	11,8
	2.06	Ärztliche Gesprächsführung 1	7,5	1,5	11,25	0,5	7,5	1,5	11,25	0,5	15	1	1
	2.07	Endokrines System	75	2	150	6					75	6	5
	2.08	Blut	45	2	90	3,5					45	3,5	3
	2.09	Grundlagen der Pathologie	15	2	30	1					15	1	1
	2.10	Klinische und allgemeinmedizinische Falldemonstrationen IV	22,5	1,5	33,75	1					22,5	1	1,5
	2.11	Problemorientierter Kleingruppenunterricht (Wahlfach)					15	2	30	1	15	1	1
		VO, Zahnmedizinisches Propädeutikum III	15	2	30	2					15	2	1
5. Semester	2.12	Infektion, Immunologie und Allergologie	105	2	210	8,5	15	2	30	1	120	9,5	8
	2.13	Herz-Kreislaufsystem	90	2	180	7					90	7	6
	2.14	Atmung	45	2	90	3,5					45	3,5	3
	2.15	Niere und ableitende Harnwege	45	2	90	3,5					45	3,5	3
	2.16	Grundlagen der Pharmakologie	15	2	30	1					15	1	1
	2.17	Klinische Fertigkeiten und Untersuchungsmethoden 1:											
		PR, Lungenfunktionsdiagnostik (Modul 2.14: Atmung)					7,5	1,5	11,25	0,5	7,5	0,5	0,5
		PR, Beatmung und Intubation (Modul 2.14)					15	1,5	22,5	1	15	1	1
		PR, Ultraschalldiagnose des Herzens und Ergometrie (Modul 2.13)					15	1,5	22,5	1	15	1	1
		PR, EKG (Modul 2.13)					7,5	1,5	11,25	0,5	7,5	0,5	0,5
2.18	Ärztliche Gesprächsführung 2					15	1,5	22,5	1	15	1	1	

	2.19	Problemorientierter Klein- gruppenunterricht (Wahl- fach):												
		Wahlfach x				15	2	30	1	15	1	1		
		Wahlfach y				15	2	30	1	15	1	1		
6. Semester	2.20	Nervensystem und menschi- liches Verhalten	105	2	210	8,5				105	8,5	7		
	2.21	Ernährung und Verdauung	60	2	120	5				60	5	4		
	2.23	Haut und Schleimhaut	60	2	120	5				60	5	4		
	2.24	Klin. Fertigkeiten und Unter- suchungsmethoden 2:												
		PR, Neurologische Untersu- chung (Modul 2.20)					7,5	1,5	11,25	0,5	7,5	0,5	0,5	
		PR, Ultraschall des Abdomens (Modul 2.21)					15	1,5	22,5	1	15	1	1	
		PR, Notfallmedizin/ACLS					22,5	1,5	33,75	1,5	22,5	1,5	1,5	
	2.25	Ärztliche Gesprächsführung 3					15	1,5	22,5	1	15	1	1	
	2.26	Praktikum Mikroskopische Pathologie 1					22,5	1,5	33,75	1	22,5	1	1,5	
	2.27	Seminar Arzneitherapie					15	2	30	1	15	1	1	
	2.28	Problemorientierter Klein- gruppenunterricht (Wahl- fach):												
		Wahlfach x					15	2	30	1	15	1	1	
		Wahlfach y					15	2	30	1	15	1	1	
	Summe 2. Abschnitt:	1005			81	529,5			39	1534,5	120	103,3		
7. - 12. Semester		Mund-, Kiefer- und Ge- sichtschirurgie I	60	3	180	10				60	10	4		
		Zahnärztliche Chirurgie	30	3	90	5				30	5	2		
		Zahnerhaltungskunde/ Paro- dontologie	120	2,5	300	16,5				120	16,5	8		
		Zahnersatzkunde I	105	2,5	255	14				105	14	7		
		Extraktionslehre einschließ- lich Anästhesiologie	15	3	45	2,5				15	2,5	1		
		Zahnärztliche Röntgenologie	30	3	90	5				30	5	2		



## **11 Übergangsbestimmungen**

### **11.1 Verfügungssemester**

Den Studierenden, die ihr Studium vor dem In-Kraft-Treten dieses Studienplans begonnen haben, werden die für die Absolvierung jedes der drei Studienabschnitte nach den vor dem In-Kraft-Treten dieses Studienplans gültigen Bestimmungen vorgesehenen Fristen gemäß § 80 Abs. 2 UniStG, wie in unten stehender Tabelle dargestellt, erstreckt.

	Mindestdauer (plus 1 Semester)	Verfügungssemester nach Studienkommissionsbeschluss vom 17.04.2003	Gesamt
1. Studienabschnitt	2 (3)	1	4
2. Studienabschnitt	4 (5)	2	7
3. Studienabschnitt	6 (7)	0	7
Gesamtes Studium	12 (15)	3	18

## **12 Akademischer Grad**

Nach Absolvierung des Studiums der Zahnmedizin wird der akademische Grad „Doktorin der Zahnheilkunde“ bzw. „Doktor der Zahnheilkunde“, lateinisch „Doctor medicinae dentalis“, abgekürzt „Dr. med. dent.“ verliehen.

## **13 In-Kraft-Treten**

**13.1.** Der erstmals geänderte Studienplan für das Diplomstudium der Zahnmedizin, mit dem ein mit dem Studienplan der Humanmedizin über die ersten sechs Semester weitgehend identes Curriculum geschaffen wurde (s. Kundmachung im Mitteilungsblatt der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck vom 26.6.2002, 54. Stück, Nr.489) wurde semesterweise aufbauend, beginnend am 1. Oktober 2002, eingerichtet.

**13.2.** Die Bestimmungen dieser Studienplanänderung für den ersten und zweiten Studienabschnitt (das 1. bis 6. Studiensemester) treten mit dem der Kundmachung unmittelbar folgenden 1. Oktober eines Jahres in Kraft, sofern die Kundmachung vor dem 1. Juli desselben Jahres erfolgt. Bei der Kundmachung nach dem 1. Juli eines Jahres erfolgt das In-Kraft-Treten mit dem 1. Oktober des nächst folgenden Jahres.

**13.3.** Die Bestimmungen dieser Studienplanänderung für die Fächer des dritten Studienabschnittes gemäß 6.1.1. (das 7. und 8. Studiensemester) treten mit 1. Oktober 2005 in Kraft.

**13.4.** Die Bestimmungen dieser Studienplanänderung für die Fächer des dritten Studienabschnittes gemäß 6.1.2. (das 9. und 10. Studiensemester) treten mit 1. Oktober des auf 13.3. nächst folgenden Jahres in Kraft.

**13.5.** Die Bestimmungen dieser Studienplanänderung für die Fächer des dritten Studienabschnittes gemäß 6.1.3. (das 11. und 12. Studiensemester) treten mit 1. Oktober des auf 13.4. nächst folgenden Jahres in Kraft.

Für den Senat und die Curricularkommission:

Univ.-Prof. Dr. Raimund Margreiter (Vorsitzender des Senats)

---

---

**Anhang 1:**

**Übersicht über die Lehrveranstaltungen des 1., 2. und 3. Studienabschnitts**

**A 1.1 Liste der Lehrveranstaltungen des 1. Studienabschnitts**

**Lehrveranstaltungen zu den Pflichtfächern:**

Titel	Semester	Semesterstunden	Eingangsvoraussetzung
Modul 1.01: Umgang mit kranken Menschen		6	
VO, Umgang mit kranken Menschen	1	5	
PR, Umgang mit kranken Menschen	1 oder 2	1	positive Prüfung „VO, UKM“ (9.1.2.1)
Modul 1.02: Bausteine des Lebens I		9	
VO, Bausteine des Lebens I	1	9	
Modul 1.03: Klinische und allgemeinmedizinische Falldemonstrationen I		1	
VO, Klinische und allgemeinmedizinische Falldemonstrationen I	1	1	
Modul 1.04: Propädeutikum Medizinische Wissenschaft		2	positive Prüfung „VO, UKM“ (9.1.2.4)
VO, Propädeutikum Med. Wissenschaft	1	1,5	
PR, Propädeutikum Med. Wissenschaft	1	0,5	
Modul 1.05: Erste Hilfe		1,5	positive Prüfung „VO, UKM“ (9.1.2.2)
VO, Erste Hilfe	1	0,5	positive Prüfung „VO, UKM“ (9.1.2.2)
PR, Erste Hilfe	1	1,0	positive Prüfung „VO, UKM“ (9.1.2.2)

Modul 1.06: Bausteine des Lebens II		15,5	positive Prüfung „VO, UKM“ (9.1.2.4)
VO, Bausteine des Lebens II	2	10,5	
PR, Biochemie I	2	2	positive Prüfung „VO, UKM“ (9.1.2.4)
PR, Biologie	1 oder 2	1	positive Prüfung „VO, UKM“ (9.1.2.4)
PR, Histologie	2	1	positive Prüfung „VO, UKM“ (9.1.2.4)
PR, Physik	1 oder 2	1	positive Prüfung „VO, UKM“ (9.1.2.4)
Modul 1.07: Klinische und allgemeinmedizinische Falldemonstrationen II		1,5	
VO, Klinische und allgemeinmedizinische Falldemonstrationen II	2	1,5	
Summe		36,5	

## A 1.2 Liste der Lehrveranstaltungen des 2. Studienabschnitts

### A 1.2.1 Lehrveranstaltungen zu den Pflichtfächern

Titel	Semester- stunden	Eingangsvoraussetzung
3. Semester - Pflichtlehrveranstaltungen	27,5	
VO, Zahnmedizinisches Propädeutikum I	1	1. Diplomprüfung
Modul 2.01: Aufbau und Funktion des menschlichen Körpers	21	1. Diplomprüfung
VO, Aufbau und Funktion des menschl. Körpers	9	
PR, Aufbau und Funktion des menschl. Körpers	12	
Modul 2.02: Medizinische Wissenschaft	1,5	1. Diplomprüfung
VO, Medizinische Wissenschaft	1	
PR, Medizinische Wissenschaft	0,5	
Modul 2.03: Klinische und allgemeinmedizinische Falldemonstrationen III	1,5	1. Diplomprüfung
Modul 2.04: Untersuchungskurs am Gesunden	1,5	1. Diplomprüfung
VO, Untersuchungskurs am Gesunden	0,7	
PR, Untersuchungskurs am Gesunden	0,8	
VO, Zahnmedizinisches Propädeutikum II	1	1. Diplomprüfung
4. Semester - Pflichtlehrveranstaltungen	24,3	
Modul 2.05: Regulation der Körperfunktionen in Gesundheit und Krankheit	11,8	1. Diplomprüfung
VO, Reg. der Körperfunktionen in Gesundheit und Krankheit	5,8	
PR, Reg. der Körperfunktionen in Gesundheit und Krankheit	6	
Modul 2.06: Ärztliche Gesprächsführung 1	1	1. Diplomprüfung
VO, Ärztliche Gesprächsführung 1	0,5	
PR, Ärztliche Gesprächsführung 1	0,5	
Modul 2.07: Endokrines System	5	1. Diplomprüfung
VO, Endokrines System	5	

Modul 2.08: Blut	3	1. Diplomprüfung
VO, Blut	3	
Modul 2.09: Grundlagen der Pathologie	1	1. Diplomprüfung
VO, Grundlagen der Pathologie	1	
Modul 2.10: Klinische und allgemeinmedizinische Falldemonstrationen IV	1,5	1. Diplomprüfung
VO, Klinische und allgemeinmedizinische Falldemonstrationen IV	1,5	
PR, Zahnmedizinisches Propädeutikum III	1	1. Diplomprüfung
5. Semester - Pflichtlehrveranstaltungen	26	
Modul 2.12: Infektion, Immunologie und Allergologie	8	
VO, Infektion, Immunologie und Allergologie	7	1. Diplomprüfung
PR, Infektion und Abwehr	1	1. Teil der 2. Diplomprüfung
Modul 2.13: Herz-Kreislaufsystem	6	1. Diplomprüfung
VO, Herz-Kreislaufsystem	6	
Modul 2.14: Atmung	3	1. Diplomprüfung
VO, Atmung	3	
Modul 2.15: Niere und ableitende Harnwege	3	1. Diplomprüfung
VO, Niere und ableitende Harnwege	3	
Modul 2.16: Grundlagen der Pharmakologie	1	1. Diplomprüfung
VO, Grundlagen der Pharmakologie	1	
Modul 2.17: Klinische Fertigkeiten und Untersuchungsmethoden 1	3	1. Teil der 2. Diplomprüfung
PR, Lungenfunktionsdiagnostik (Modul 2.14: Atmung)	0,5	
PR, Beatmung und Intubation (Modul 2.14: Atmung)	1	
PR, Ultraschalldiagnose des Herzens und Ergometrie (Modul 2.13: Herz-Kreislaufsystem)	1	
PR, EKG (Modul 2.13: Herz-Kreislaufsystem)	0,5	

Modul 2.18: Ärztliche Gesprächsführung 2	1	1. Teil der 2. Diplomprüfung, ÄGF 1
PR, Ärztliche Gesprächsführung 2	1	
6. Semester - Pflichtlehrveranstaltungen	20,5	
Modul 2.20: Nervensystem und menschliches Verhalten	7	1. Diplomprüfung
VO, Nervensystem und menschliches Verhalten	7	
Modul 2.21: Ernährung und Verdauung	4	1. Diplomprüfung
VO, Ernährung und Verdauung	4	
Modul 2.23: Haut und Schleimhaut	4	1. Diplomprüfung
VO, Haut und Schleimhaut	4	
Modul 2.24: Klinische Fertigkeiten und Untersuchungsmethoden 2	3	1. Teil der 2. Diplomprüfung
PR, Neurologische Untersuchung (Modul 2.20: Nervensystem u. menschliches Verhalten)	0,5	
PR, Ultraschall des Abdomens (Modul 2.22: Ernährung und Verdauung)	1	
PR, Notfallmedizin/ACLS	1,5	
Modul 2.25: Ärztliche Gesprächsführung 3	1	1. Teil der 2. Diplomprüfung, ÄGF 1 und 2
PR, Ärztliche Gesprächsführung 3	1	
Modul 2.26: Praktikum Mikroskopische Pathologie 1	1,5	1. Teil der 2. Diplomprüfung
PR, Praktikum Mikroskopische Pathologie 1	1,5	
Modul 2.27: Seminar Arzneitherapie	1	1. Teil der 2. Diplomprüfung
SE, Seminar Arzneitherapie	1	

**A 1.2.2 Lehrveranstaltungen zu den Wahlfächern im 2. Studienabschnitt**

**Wahlfächer zum Problemorientierten Kleingruppenunterricht (begleitend zu den Blöcken)**

**Die Lehrveranstaltung lautet jeweils gleich wie das Wahlfach.**

Titel des Wahlfachs = Titel der Lehrveranstaltung	Semester	Semesterstunden
Kleingruppenunterricht zu Modul 2.07 „Endokrines System“	4	1
Kleingruppenunterricht zu Modul 2.08 „Blut“	4	1
Kleingruppenunterricht zu Modul 2.12 „Infektion, Immunologie und Allergologie“	5	1
Kleingruppenunterricht zu Modul 2.13 „Herz-Kreislaufsystem“	5	1
Kleingruppenunterricht zu Modul 2.14 „Atmung“	5	1
Kleingruppenunterricht zu Modul 2.15 „Niere und ableitende Harnwege“	5	1
Kleingruppenunterricht zu Modul 2.20 „Nervensystem und menschliches Verhalten“	6	1
Kleingruppenunterricht zu Modul 2.21 „Ernährung und Verdauung“	6	1
Kleingruppenunterricht zu Modul 2.23 „Haut und Schleimhaut“	6	1

---

### A 1.3 Liste der Lehrveranstaltungen des 3. Studienabschnitts

#### A 1.3.1 Lehrveranstaltungen zu den Pflichtfächern

Als Eingangsvoraussetzung für alle Lehrveranstaltungen gelten die absolvierte 2. Diplomprüfung, und der zahnmedizinische Eingangstest.

Titel	Semester- stunden	Stunden
7. – 12. Semester - Pflichtveranstaltungen		
Mund-, Kiefer- und Gesichtschirurgie		
VO, Mund-, Kiefer- und Gesichtschirurgie I	3	
VU, Mund-, Kiefer- und Gesichtschirurgie I	1	
VO, Zahnärztliche Chirurgie	1	
VU, Zahnärztliche Chirurgie	1	
VO, Mund-, Kiefer- und Gesichtschirurgie II	4	
VU, Mund-, Kiefer- und Gesichtschirurgie II	2	
PR, Mund-, Kiefer- und Gesichtschirurgie II		150
Zahnerhaltungskunde		
VO, Zahnerhaltungskunde	8	
VU, Zahnerhaltungskunde Übungen I	5	
PR, Zahnerhaltungskunde Übungen I		600
VU, Zahnerhaltungskunde Übungen II	4	
PR, Zahnerhaltungskunde Übungen II		450
VU, Zahnerhaltungskunde Übungen III	2	
PR, Zahnerhaltungskunde Übungen III		285
Zahnersatzkunde		
VO, Zahnersatzkunde I	4	
VU, Zahnersatzkunde I	3	
PR, Zahnersatzkunde I		285
VO, Zahnersatzkunde II	4	
VU, Zahnersatzkunde II	4	

PR, Zahnersatzkunde II		450
VO, Zahnersatzkunde III	2	
VU, Zahnersatzkunde III	4	
PR, Zahnersatzkunde III		600
Extraktionslehre einschl. Anästhesiologie		
VO, Extraktionslehre einschl. Anästhesiologie	1	
PR, Extraktionslehre einschl. Anästhesiologie		15
Zahnärztliche Radiologie		
VO, Zahnärztliche Radiologie	1	
VU, Zahnärztliche Radiologie	1	
PR, Zahnärztliche Radiologie		30
Kieferorthopädie		
VO, Kieferorthopädie	6	
VU, Kieferorthopädie	2	
PR, Kieferorthopädie		15

Gnathologische Diagnostik		
VO, Gnathologische Diagnostik	1	
Notfallmedizin für Zahnärzte		
VO, Notfallmedizin für Zahnärzte	1	
Implantatprothetik		
VO, Implantatprothetik	1	
Planung komplexer Behandlungsfälle		
VO, Planung komplexer Behandlungsfälle	1	

---

**A 1.3.2 Lehrveranstaltungen zu den freien Wahlfächern im 3. Studienabschnitt**

freie Wahlfächer	Semester	Semester- stunden
Lehrveranstaltungen im Rahmen der Diplomarbeit	*	
SE-Diplomandenseminar		2
PR, Anleitung zum wissenschaftlichen Arbeiten		4
Chirurgie		
VO, Traumatologie des Gesichtsschädels	ab 8	1
VO, Orthognathe Chirurgie	ab 8	1
VO, Zahnärztliche Chirurgie	ab 8	1
VU, Lippen-, Kiefer- Gaumenspalten	ab 8	1
VU, Orofazialer Schmerz und temporomandibuläre Störungen	ab 8	1
Kieferorthopädie		
VO, Neue Konzepte in der Kieferorthopädie	ab 8	1
VO, Diagnose in der Kieferorthopädie	ab 8	1
VO, Ausgewählte Kapitel der Kieferorthopädie	ab 8	1
VU, Kieferorthopädische Therapie	ab 8	1
VU, Kieferorthopädische Technologie	ab 8	1
VU, Wissenschaftliche Grundlagen der Kieferorthopädie	ab 8	1
Zahnerhaltung		
VO, Parodontologie	ab 9	1
PR, Parodontologie	ab 9	1
Zahnersatz		
VU, Planung komplexer Behandlungsfälle	ab 8	1
VU, Gnathologische Diagnostik	ab 8	1
VU, Zahnärztliche Phantomarbeiten/Gussfüllungen	ab 8	1
VU, Zahnärztliche Phantomarbeiten/Totalprothetik	ab 8	1
Medizinische Psychologie		
VO, Grundlagen der med. Psychologie	ab 8	1,5

freie Wahlfächer	Semester	Semester- stunden
Notfallmedizin		
PR, Notfallmedizin	ab 8	2
Medizinische Ethik		
VU, Medizinische Ethik	**	1
VU, Datenverarbeitung in der zahnärztlichen Praxis	**	2
VO, Praxismanagement	**	1
VO, Sozialversicherungsrecht	**	1
VU, Wirtschaftliche und steuerliche Grundbegriffe der Praxisführung	**	2
VO, Arbeitsrecht im Rahmen der zahnärztlichen Ordination	**	1
VO, Geschichte der Zahnmedizin	ab 8	1
VO, Forensik in der Zahnmedizin	ab 8	2
VU, Der Zahnarzt im Spannungsfeld zwischen sozialmedizinischem Versorgungsauftrag und wirtschaftlichen Rahmenbedingungen	ab 8	1

\* Die Lehrveranstaltungen im Rahmen der Diplomarbeit können im 2. und/oder im 3. Studienabschnitt absolviert werden.

\*\* freigestellt

Beschluss des Senats der Medizinischen Universität Innsbruck vom 9.6.2004

auf Antrag der Curricularkommission:

Univ.-Prof. Dr. Raimund Margreiter (Vorsitzender des Senats)

---